Leitfaden  
Vermögensrechtliche Anordnungen

im liechtensteinischen Recht

Hinweise für Praktiker

**Inhaltsverzeichnis**

[1. Einleitung 3](#_Toc512609764)

[2. Strafverfahren 4](#_Toc512609765)

[2.1. Vermögensrechtliche Anordnungen im Strafverfahren 4](#_Toc512609766)

[2.1.1. Verfall (§ 20 StGB) 4](#_Toc512609767)

[2.1.2. Erweiterter Verfall (§ 20b StGB) 4](#_Toc512609768)

[2.1.3. Einziehung (§ 26 StGB) 5](#_Toc512609769)

[2.1.4. Konfiskation (§ 19a StGB) 6](#_Toc512609770)

[2.2. Aufspüren und Sicherung von Vermögen 6](#_Toc512609771)

[2.2.1. Strafverfahren im Inland 6](#_Toc512609772)

[2.2.2. Rechtshilfeverfahren 10](#_Toc512609773)

[2.2.3. Praktische Hinweise 13](#_Toc512609774)

[2.3. Endgültige Entziehung des Vermögens 14](#_Toc512609775)

[2.3.1. Strafverfahren im Inland 14](#_Toc512609776)

[2.3.2. Rechtshilfeverfahren 17](#_Toc512609777)

[2.3.3. Praktische Hinweise 18](#_Toc512609778)

[2.4. Verwendung des entzogenen Vermögens 19](#_Toc512609779)

[3. Zivilverfahren 20](#_Toc512609780)

[4. Sanktionen 21](#_Toc512609781)

[5. Kontaktstellen 23](#_Toc512609782)

[5.1. Netzwerke 23](#_Toc512609783)

[5.2. Kontaktstellen in Liechtenstein 23](#_Toc512609784)

## Einleitung

Eine effektive Bekämpfung von grenzüberscheitenden Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte, der organisierten Kriminalität, der Korruption und der Terrorismusfinanzierung sowie diesbezügliche Prävention setzt nicht nur voraus, dass die Täter ermittelt und bestraft werden. Genauso wichtig ist es, dass den Tätern die materiellen Vorteile aus der Tat durch vermögensrechtliche Anordnungen entzogen werden und die von Opfern und anderen Geschädigten erlittenen Schäden ausgeglichen werden.

Die Erwirkung vermögensrechtlicher Anordnungen teilt sich im Wesentlichen in drei zeitliche Phasen ein; zunächst in das Aufspüren und die Sicherung des Vermögens, sodann in die endgültige Entziehung des Vermögens durch die Erlassung und die Vollstreckung von vermögensrechtlichen Anordnungen sowie schliesslich in die Verwendung des entzogenen Vermögens.

Vermögensrechtliche Anordnungen können in drei verschiedenen Verfahren erwirkt werden. Der weitaus grösste Teil dieses Leitfadens beschäftigt sich mit den vermögensrechtlichen Anordnungen im Strafverfahren. Dabei wird zwischen der Durchführung eines eigenen Strafverfahrens in Liechtenstein und der Unterstützung ausländischer Strafverfahren im Wege der Rechtshilfe unterschieden. Zudem kann – neben einem Strafverfahren – eine Herausgabe von unrechtmässig erlangtem Vermögen auch durch eine Klage im Zivilverfahren und die Vollstreckung dieses Zivilurteils erlangt werden. Dabei ist sowohl eine Klage in Liechtenstein mit anschliessender Vollstreckung als auch die Vollstreckung eines ausländischen Zivilurteils in Liechtenstein möglich, letzteres jedoch nur bei Vorliegen eines bilateralen Vollstreckungsabkommens. Schliesslich ist im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Anordnungen auch die Wirkung von Sanktionsakten zu beachten, die insbesondere auf Ebene der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen werden.

Dieser Leitfaden soll nur einen ersten Überblick über vermögensrechtliche Anordnungen im liechtensteinischen Recht und insbesondere Hinweise für Praktiker geben. Am Ende des Leitfadens werden Kontaktadressen genannt, die im konkreten Einzelfall weitere Unterstützung bieten können. Die zitierten liechtensteinischen Rechtsvorschriften sind auf der Website [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) abrufbar, wobei zu einigen Gesetzen auch Übersetzungen in die englische Sprache, wie insbesondere zum Strafgesetzbuch (StGB), zur Strafprozessordnung (StPO), zum Rechtshilfegesetz (RHG) und zum Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), vorhanden sind (abrufbar unter [www.regierung.li/law](http://www.regierung.li/law)).

## Strafverfahren

Wie bereits oben kurz dargelegt beschäftigt sich der Leitfaden zunächst mit den vermögensrechtlichen Anordnungen im Strafverfahren.

### Vermögensrechtliche Anordnungen im Strafverfahren

Einleitend werden die verschiedenen Arten der vermögensrechtlichen Anordnungen im Strafverfahren und deren materielle Voraussetzungen kurz dargestellt.

#### **2.1.1. Verfall (§ 20 StGB)**

Der Verfall erstreckt sich grundsätzlich auf alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden (§ 20 Abs. 1 StGB). Etwaige Aufwendungen sind nicht in Abzug zu bringen, es gilt das Bruttoprinzip. Vom Verfall sind gemäss § 20 Abs. 2 StGB auch Nutzungen und Ersatzwerte umfasst. Soweit die dem Verfall unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind oder der Verfall aus einem anderen Grunde nicht möglich ist, hat das Gericht nach § 20 Abs. 3 StGB einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der diesen Vermögenswerten entspricht. Diesem sogenannten Wertersatzverfall unterliegen auch Vermögenswerte, die durch die Begehung einer mit Strafe bedrohter Handlung erspart wurden. Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn gemäss § 20 Abs. 4 StGB nach seiner Überzeugung festzusetzten. Das Unterbleiben des Verfalls ist in § 20a StGB geregelt.

#### **2.1.2. Erweiterter Verfall (§ 20b StGB)**

Der erweiterte Verfall ist dadurch gekennzeichnet, dass es unter bestimmten Voraus-setzungen keines ausdrücklichen Nachweises bedarf, aus welchen konkreten strafbaren Handlungen die Vermögenswerte stammen. So können gemäss § 20b Abs. 1 StGB Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristische Vereinigung (§ 278b StGB) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) bereitgestellt oder gesammelt wurden, für verfallen erklärt werden. Ist ein Verbrechen begangen worden, für dessen Begehung oder durch das Vermögenswerte erlangt wurden, sind gemäss § 20b Abs. 2 StGB auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann. Sind fortgesetzt oder wiederkehrend Vergehen der Geldwäscherei (§ 165 StGB), der kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB), terroristische Straftaten (§ 278c StGB) und Korruptionsdelikte (§§ 304 bis 309 StGB) begangen worden, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit diesen Taten erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus weiteren Vergehen dieser Art stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann. Für den erweiterten Verfall gilt § 20 Abs. 2 bis 4 StGB entsprechend. § 20c StGB enthält die Voraussetzungen für das Unterbleiben des erweiterten Verfalls.

#### **2.1.3. Einziehung (§ 26 StGB)**

Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind gemäss § 26 Abs. 1 StGB einzuziehen, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Der Grund für die Einziehung eines Gegenstandes ist daher, dass dieser aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit eine Gefahrenquelle darstellt. Dies sind insbesondere Gegenstände, denen die besondere Beschaffenheit unverrückbar anhaftet, wie zum Beispiel Spezialwerkzeuge zur Begehung von Einbruchsdiebstählen, Sprengstoffe, Falschgeld, Betäubungsmittel und gefälschte öffentliche Urkunden.

Im Gegensatz zur Konfiskation ist die Einziehung keine Strafe sondern nur eine vorbeugende Massnahme. Zweck der Einziehung ist nicht, dass die betroffenen Vermögenswerte entzogen oder diese vernichtet werden. Vielmehr ist der Zweck die Beseitigung der Gefahr, welche von den einzuziehenden Gegenständen ausgeht. Daher ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit von der Einziehung abzusehen, wenn die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes, welche die Gefahr begründet, beseitigt wird (§ 26 Abs. 2 StGB). Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind gemäss § 26 Abs. 3 StGB die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

#### **2.1.4. Konfiskation (§ 19a StGB)**

Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind gemäss § 19a Abs. 1 StGB zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Von der Konfiskation ist gemäss § 19a Abs. 2 StGB abzusehen, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter betreffenden Vorwurf ausser Verhältnis steht. Im Gegensatz zur Einziehung ist die Konfiskation eine Strafe, weshalb die Verurteilung des Täters Voraussetzung ist. Die Konfiskation wirkt sich mildernd auf die zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe aus.

### 2.2. Aufspüren und Sicherung von Vermögen

Unabhängig von der Art des Verfahrens und des damit einzuschlagenden Rechtswegs ist Voraussetzung für die Erwirkung vermögensrechtlicher Anordnungen, dass überhaupt relevante Vermögenswerte vorhanden sind. Daher muss in einem ersten Schritt das Vermögen aufgespürt werden. Um zu vermeiden, dass vermögensrechtliche Anordnungen bis zu deren Erlass vereitelt werden, muss aufgespürtes und vorhandenes Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen möglichst schnell gesichert werden können.

#### **Strafverfahren im Inland**

Da die Bestimmungen über vermögensrechtliche Anordnungen zwingender Natur sind, ist die Landespolizei gehalten, im Rahmen ihrer Verpflichtung zur amtswegigen Aufklärung von Straftaten (§§ 9 und 10 StPO) auch Ermittlungen zu den Voraussetzungen für vermögens-rechtliche Anordnungen zu führen. Sobald im Zuge der Ermittlungen zu einer strafbaren Handlung der Verdacht besteht, dass Vermögenswerte für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch eine solche erlangt worden sind oder dass Gegenstände zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet wurden, hat die Landespolizei auch Ermittlungen zum Verfall, erweiterten Verfall, Einziehung oder zur Konfiskation zu führen und diese Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft zu berichten. Um die Grundlage für eine mögliche vermögensrechtliche Anordnung zu erarbeiten, ist schon am Beginn der Ermittlungen der Landespolizei zu erheben, ob Vermögenswerte für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden sowie wer diese Vermögenswerte erlangt hat.

Die Landespolizei hat zudem eine eigenständige Kompetenz zur Sicherstellung von Gegenständen (§ 96a StPO).Nach § 96a Abs. 1 StPO ist die Landespolizei berechtigt, Gegenstände von sich aus sicherzustellen, wenn sie in niemandes Verfügungsmacht stehen, dem Verletzten durch die Straftat entzogen wurden, am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der Straftat verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind, wenn ihr Besitz allgemein verboten ist, oder eine Person, die von der Landespolizei festgenommen wird, mit ihnen betreten wurde oder sie im Rahmen einer Durchsuchung, die die Landespolizei von sich aus durchführen kann, aufgefunden werden. Diese eigenständige Sicherstellungskompetenz der Landespolizei betrifft nur Gegenstände und dient daher vornehmlich der Sicherung der Einziehung und der Konfiskation.

Eine für den Finanzplatz Liechtenstein sehr wichtige Quelle für das Aufspüren von Vermögen sind Informationen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU), insbesondere aus von Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG erstatteten Verdachtsmitteilungen.

Besteht der Verdacht auf Gelwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle FIU umgehend schriftlich Mitteilung machen (Art. 17 Abs. 1 SPG). Sorgfaltspflichtige dürfen nach Art. 18 Abs. 1 SPG Transaktionen, bei denen eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung besteht, grundsätzlich – abgesehen von gewissen Ausnahmen – erst nach Erstattung dieser Mitteilung durchführen. Kundenaufträge in Bezug auf bedeutende Vermögenswerte dürfen von Sorgfaltspflichtigen nur in einer Form ausgeführt werden, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen (Art. 18 Abs. 2 SPG).

Die Stabstelle FIU führt als eine ihrer Kernaufgaben die Analyse von Informationen aus erstatteten Verdachtsmitteilungen sowie aus öffentlichen und nichtöffentlichen Quellen im Hinblick darauf durch, ob sich der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet, wobei sie bei einem diesbezüglichen begründeten Verdachten einen Analysebericht an die Staatsanwaltschaft übermittelt (Art. 4 FIU-Gesetz).Die Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organe und Mitarbeiter unterliegen nach Art. 18b SPG einem Informationsverbot gegenüber dem Vertragspartner, der wirtschaftlich berechtigten Person und Dritten.

Wurden durch die oben näher beschriebenen Ermittlungen der Landespolizei Vermögenswerte aufgespürt, ist die Landespolizei zur schriftlichen Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet (§ 11 StPO). Die Staatsanwaltschaft leitet aufgrund eines solchen Berichtes der Landespolizei oder eines Analyseberichtes der Stabstelle FIU ein Strafverfahren ein, wobei die Staatsanwaltschaft berechtigt ist, durch die Landespolizei oder den Untersuchungsrichter Vorerhebungen führen zu lassen (§ 21a StPO).

Zur Sicherstellung vermögensrechtlicher Anordnungen kann das Landgericht insbesondere mit Beschlagnahme (§ 96 StPO) sowie Anordnungen nach § 97a StPO vorgehen.

##### **Beschlagnahme**

Gegenstände, die für das Strafverfahren von Bedeutung sein können oder der Konfiskation oder der Einziehung unterliegen, sind über Antrag der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter zu beschlagnahmen (§ 96 Abs. 1 StPO). Die Beschlagnahme erfolgt entweder anlässlich einer über Antrag der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter angeordneten Hausdurchsuchung (§ 92 StPO) oder aufgrund einer Herausgabeanordnung. Gemäss 96 Abs. 2 StPO ist nämlich jedermann verpflichtet, in Beschlag zu nehmende Gegenstände, insbesondere Urkunden, auf Verlangen herauszugeben oder die Beschlagnahme auf andere Weise zu ermöglichen.

Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Fondverwaltungsgesellschaften (nachfolgend Institute) sind darüber hinaus gemäss § 98a Abs. 1 StPO über gerichtlichen Beschluss verpflichtet, sofern dies zur Aufklärung von Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, Auskünfte über Geschäftsverbindungen zu erteilen sowie Urkunden und andere Unterlagen betreffend die Geschäftsverbindungen herauszugeben. Dasselbe gilt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Geschäftsverbindung für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt wurde, der dem Verfall oder dem erweiterten Verfall unterliegt. Wenn das Institut die Urkunden oder die anderen Unterlagen nicht herausgibt und die Informationen nicht erteilt, ist über Antrag der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter mit Beschlagnahme vorzugehen.

##### **Anordnungen nach § 97a StPO**

Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (20b StGB) nachstehende Anordnungen zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass anderenfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde:

1. die Pfändung, Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen, einschliesslich der Hinterlegung von Geld,
2. das gerichtliche Verbot der Veräusserung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen,
3. das gerichtliche Verbot der Verfügung über Guthaben oder sonstige Vermögenswerte (sogenanntes Verfügungsverbot bzw. Kontosperre),
4. das gerichtliche Verbot der Veräusserung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind.

Eine solche Anordnung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe des zu sichernden Betrages noch nicht genau feststeht. In der Anordnung kann ein Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Erlag die Vollziehung der Anordnung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Anordnung auf Antrag des Betroffenen insoweit aufzuheben. Dieser Geldbetrag ist so zu bestimmen, dass darin der voraussichtliche Verfall oder der voraussichtliche erweiterte Verfall Deckung findet. Das Gericht hat die Dauer der Anordnung auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Diese Frist kann auf Antrag für jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Durch das Verfügungsverbot (§ 97a Abs. 1 Z 3 StPO) erwirbt der Staat an den Guthaben und sonstigen Vermögenswerten ein Pfandrecht. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind, insbesondere auch wenn anzunehmen ist, dass der Verfall oder der erweiterte Verfall unterbleiben werde oder wenn die festgesetzte Befristung abgelaufen ist. Voraussetzung für die Erlassung einer Anordnung nach § 97a StPO ist ein begründeter Verdacht, das heisst, es müssen Tatsachen vorliegen, aus denen die Verdachtslage rational nachvollziehbar abgeleitet werden kann, wobei reine Vermutungen nicht genügen. In der Regel werden solche Anordnungen für die Maximaldauer bei erstmaliger Anordnung von zwei Jahren erlassen, bei nur sehr vagem Anfangsverdacht aber auch für kürzere Zeit.

Es gibt keine gesetzliche Höchstfrist für Anordnungen nach § 97a StPO. Nach ständiger Rechtsprechung sind solche Anordnungen aber über drei Jahre hinaus unangemessen, es sei denn, es liegen Untersuchungsergebnisse bzw. Erkenntnisse vor, die den ursprünglichen Anfangsverdacht erhärten oder es sind besonders berücksichtigungswürdige Umstände gegeben, die eine darüber hinausgehende Verlängerung rechtfertigen. Eine Erhärtung des Anfangsverdachtes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bereits eine Anklageschrift oder gar ein – wenn auch nicht rechtskräftiges – verurteilendes Strafurteil vorliegt. In diesen Fällen sind daher auch Verlängerungen bis zu zehn Jahre und darüber hinaus möglich. Andererseits wurden solche Anordnungen auch schon vor Ablauf der Frist von drei Jahren aufgehoben bzw. nicht verlängert, insbesondere in Fällen, in welchen sich ein nur vager Anfangsverdacht nicht erhärtet hat oder ausgeräumt werden konnte.

Für die Verwaltung gesperrter Vermögenswerte gibt es keine gesetzliche Regelung. Die Änderung der Veranlagung gesperrter Vermögenswerte bei Banken bedarf der Zustimmung des Gerichts, wobei eine solche grundsätzlich nur für werterhaltende und möglichst risikolose Anlagen erteilt wird.

#### **Rechtshilfeverfahren**

Es besteht ein gemeinsames Interesse aller Staaten, strafbare Handlungen angemessen zu verfolgen. Daher soll nicht nur der Täter verurteilt werden, vielmehr sollen dem Täter auch die materiellen Vorteile aus der Tat entzogen werden. Dem Täter muss vor Augen gehalten werden, dass sich Verbrechen nicht auszahlen. Die zunehmende Internationalisierung der Kriminalität und die Möglichkeit, Vermögenswerte problemlos über verschiedenste Grenzen zu verschieben, setzten eine intensive internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden voraus. Liechtensteinische Behörden leisten daher in etwa 300 Verfahren jährlich Rechtshilfe für Strafverfahren, die von ausländischen Strafverfolgungsbehörden geführt werden. Die Unterstützung solcher ausländischer Strafverfahren setzt voraus, dass der ausländische Staat ein Rechtshilfeersuchen stellt und dieses Rechtshilfeersuchen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rechtshilfe in Liechtenstein erfüllt, insbesondere dass die beantragten Massnahmen nach liechtensteinischem Recht zulässig sind. Die nachfolgenden Ausführungen über die Rechtshilfe in Strafsachen gelten sowohl für das Aufspüren und die Sicherung von Vermögen als auch für die weiteren Schritte.

Unter welchen Voraussetzungen Strafverfahren im Ausland durch Rechtshilfe unterstützt werden können, regelt das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG). Das RHG bildet das Fundament für die Rechtshilfe in Strafsachen, wobei in Art. 1 RHG klargestellt wird, dass diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist (Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen). Liechtenstein hat nämlich wesentliche multilaterale Vereinbarungen, die grenzüberschreitende vermögensrechtliche Anordnungen erleichtern sollen, ratifiziert. Zu nennen sind insbesondere Übereinkommen des Europarats (beispielsweise das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, das Übereikommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder das Strafrechtsübereinkommen über Korruption) und der Vereinten Nationen (beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption). Dazu kommen einige bilaterale Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und anderen Staaten.

Nach liechtensteinischem Recht ist jedoch die Leistung von Rechtshilfe auch ohne eine bestehende völkerrechtliche Vereinbarung möglich und zulässig, soweit der ersuchende Staat Gegenseitigkeit zusichern kann. Liechtenstein pflegt auch im vertragslosen Rechtshilfeverkehr mit vielen Staaten eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten.

Als allgemeiner Grundsatz gilt gemäss Art. 50 Abs. 1 RHG, dass in Strafsachen einschliesslich Verfahren betreffend den Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetztes auf Ersuchen einer ausländischen Behörde Rechtshilfe geleistet wird. Als Strafsache in diesem Sinne wird auch ein ausländisches zivilrechtliches Verfahren zum Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung im Sinne der §§ 20 und 20b StGB angesehen (Art. 50 Abs. 1a RHG). Der Begriff „ausländisches zivilrechtliches Verfahren“ erfasst in diesem Zusammenhang alle Verfahren, deren Ziel der Verfall von Vorteilen aus strafbaren Handlungen ist, wenn kein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person durchgeführt werden kann (siehe dazu auch die Ausführungen unter 2.3.1.2.). In der Regel sind damit auch in Common Law Staaten gebräuchliche „civil forfeiture“- oder „civil confiscation“-Verfahren erfasst.

Als Behörde, welche um Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen kann, wird ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft angesehen. Rechtshilfe ist jede Unterstützung, die für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt wird. Demnach sind auch sämtliche Ermittlungshandlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten erfasst.

Für die Durchführung von Rechtshilfeverfahren sind in Ergänzung zum RHG auch die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden (Art. 9 Abs. 1 RHG).

Betreffend die Sicherung von Vermögen ist zunächst auf die Definition der vermögens-rechtlichen Anordnung nach Art. 8a RHG zu verweisen. Demnach bedeutet vermögens-rechtliche Anordnung Konfiskation (§ 19a StGB), Verfall (§§ 20, 20b StGB), Einziehung (§ 26 StGB) und jede andere im Entzug eines Vermögenswertes oder Gegenstandes bestehende Strafe, vorbeugende Massnahme oder Rechtsfolge, die nach Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens im In- oder Ausland ausgesprochen wird, mit Ausnahme von Geldstrafen, Geldbussen, Privatbeteiligtenzusprüchen und Verfahrenskosten.

Aufgrund des allgemeinen Verweises in Art. 9 RHG auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind zur Sicherung von Vermögen die Bestimmungen über die Beschlagnahme (§ 96 StPO) und die Anordnungen nach § 97a StPO auch im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen anzuwenden.

Gemäss Art. 58 RHG ist die Rechtshilfe nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten. Wird Rechtshilfe durch den Erlass einer Anordnung nach § 97a StPO geleistet, so ist diese zu befristen. Davon ist die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorgesehenen Wege zu benachrichtigen. Eine Verlängerung der Anordnung nach § 97a StPO bedarf vor Fristablauf eines entsprechenden Antrages der ersuchenden Behörde, worauf in dieser Benachrichtigung hinzuweisen ist.

Betreffend Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens wird in Art. 56 Abs. 1 RHG normiert, dass Rechtshilfe nur geleistet werden darf, wenn dem Ersuchen der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen entnommen werden kann. Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen, und Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung eines Fernmeldeverkehrs muss gemäss Art. 56 Abs. 2 RHG die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Anordnung der zuständigen Behörde beigefügt sein. Handelt es sich nicht um die Anordnung eines Gerichts, so muss die Erklärung der um die Rechtshilfe ersuchenden Behörde vorliegen, dass die für diese Massnahmen erforderlichen Voraussetzungen nach dem im ersuchenden Staat geltenden Recht erfüllt sind. Sofern eine Anordnung solcher Massnahmen nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht möglich ist, genügt nach Art. 56 Abs. 3 RHG eine Bestätigung der ersuchenden Behörde, dass diese Massnahmen im ersuchenden Staat zulässig sind.

Rechtshilfeersuchen gehen auf unterschiedlichen Geschäftswegen in Liechtenstein ein, sei es auf dem diplomatischen Weg, über das Amt für Justiz oder unmittelbar beim Landgericht. Der einzuhaltende Geschäftsweg wird in den anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. im RHG festgelegt. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, ist der Weg über das Amt für Justiz einzuhalten. Wird ein Rechtshilfeersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg oder an eine nicht zuständige Behörde (beispielsweise an die Staatsanwaltschaft) übermittelt, wird es an die zuständige Behörde weitergeleitet und – falls erforderlich – der ersuchende Staat um die Einhaltung des richtigen Geschäftsweges gebeten.

Zuständig für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist gemäss Art. 55 Abs. 1 RHG das Landgericht. Wird die Rechtshilfe ganz oder teilweise nicht geleistet, so ist gemäss Art. 57 Abs. 1 RHG die ersuchende ausländische Behörde hievon unter Angabe der Gründe auf dem vorgesehenen Weg zu benachrichtigen.

#### **Praktische Hinweise**

Im Rahmen eines Strafverfahrens können die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen durchführen, und zwar auch mittels Abfrage von Daten in Registern und Einholung von Auskünften bei anderen Ämtern und Behörden. Der Erfolg dieser Finanzermittlungen lässt sich für den Einzelfall nicht prognostizieren. Er hängt stark vom Stand der Erkenntnisse im Strafverfahren des ersuchenden Staates und der damit vorliegenden Ermittlungsansätze in Liechtenstein ab. Wichtig ist dabei, die Personalien möglichst konkret mitzuteilen und möglicherweise abweichende Schreibweisen oder Geburts- und Ausweisdaten anzugeben. Die Ermittlungen werden auch dadurch erleichtert, wenn Anhaltspunkte für Bezüge nach Liechtenstein dargestellt werden, etwa wiederholte Reisen nach Liechtenstein, Name und Adressen von Verwandten oder Freunden in Liechtenstein oder Erkenntnisse aus Geschäftsbeziehungen nach Liechtenstein.

Bereits im Stadium des Aufspürens und der Sicherung von Vermögen müssen gegebenenfalls Massnahmen gegen den Willen von Betroffenen durchgeführt werden oder es muss anderweitig besonders in deren Rechte eingegriffen werden, beispielsweise durch Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme oder durch Erlass von vermögenssichernden Massnahmen. Nach liechtensteinischem Recht Bedarf es dazu einer Anordnung durch das für die Rechtshilfe zuständige Landgericht. Es ist daher unerlässlich, dass im Rechtshilfeersuchen der Sachverhalt, insbesondere auch der Bezug zu allfälligen Vermögenswerten in Liechtenstein, möglichst detailliert dargestellt wird. Nur so ist die notwendige Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen der StPO bzw. des RHG vorliegen.

Die Zusammenarbeit im Rechtshilfeverfahren wird erleichtert, wenn im Rechtshilfeersuchen ein direkter Ansprechpartner angegeben wird, wobei die Erreichbarkeit per Telefon und/oder Email – allenfalls unter Angabe vorhandener Sprachkenntnisse – angeführt sein sollte. Dadurch sind kleine Nachfragen mittels direkter Kontaktaufnahme möglich.

Wenn im Rechtshilfeersuchen um die Anordnung von vermögenssichernden Massnahmen ersucht wird, sind diese nur erfolgsversprechend, wenn eine Verbindung zwischen dem strafbaren Verhalten im Ausland und den Vermögenswerten in Liechtenstein dargelegt wird. Wenn dies nicht gemacht wird, muss damit gerechnet werden, dass die ersuchten Rechtshilfemassnahmen mit der Begründung abgelehnt werden, dass eine unzulässige „fishing expedition“ vorliegt. Vermögenssichernde Massnahmen in einem inländischen Strafverfahren und in einem oder mehreren Rechtshilfeverfahren für ausländische Strafverfahren schliessen sich gegenseitig nicht aus; solche Massnahmen können daher hinsichtlich derselben Vermögenswerte parallel erlassen werden. Die Aufhebung einer vermögenssichernden Massnahme im inländischen Strafverfahren oder in einem Rechtshilfeverfahren hat sohin keine direkten Auswirkungen auf parallel erlassene Massnahmen in anderen Verfahren.

### Endgültige Entziehung des Vermögens

Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über vermögensrechtliche Anordnungen geht das Eigentum an den konfiszierten bzw. eingezogenen Gegenständen sowie an den für Verfall erklärten Vermögenswerten auf das Land Liechtenstein über. Durch entsprechende Vollstreckungsmassnahmen wird es dem Land Liechtenstein in der Folge ermöglicht, auf diese Gegenstände und Vermögenswerte zuzugreifen.

#### **Strafverfahren im Inland**

Ziel vermögensrechtlicher Anordnungen im Strafverfahren ist nicht die Bestrafung des Täters sondern vielmehr die Wiederherstellung der rechtmässigen Vermögensverhältnisse, und zwar entweder durch Rückgabe des Vermögens an den Geschädigten oder – wenn kein Geschädigter vorhanden oder auffindbar ist – durch Verfall der Vermögenswerte zugunsten des Landes Liechtenstein.

Wenn der Täter durch ein Strafurteil im Rahmen des Adhäsionsverfahrens zum Schaden-ersatz oder zu einer anderen zivilrechtlichen Leistung verurteilt wird, hat dieser Zuspruch an den Privatbeteiligten den wirtschaftlichen Effekt, die Bereicherung zu beseitigen. Ein solcher Privatbeteiligtenzuspruch führt aber nicht zu einem Unterbleiben des Verfalls; es ist trotzdem auf Verfall zu erkennen.

##### **Entscheidung im Strafurteil**

Über den Verfall, den erweiterten Verfall, die Einziehung und andere vermögensrechtliche Anordnungen der strafrechtlichen Nebengesetzgebung ist gemäss § 353 Abs. 1 StPO im Strafurteil zu entscheiden. Der Antrag auf Verfall (§ 20 StGB), erweiterten Verfall (§ 20b StGB) und auf Einziehung (§ 26 StGB) wird daher in der Anklageschrift (bzw. im Strafantrag oder im Bestrafungsantrag) gestellt. Wenn aber die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um über vermögensrechtliche Anordnungen verlässlich zu entscheiden, kann gemäss § 353 Abs. 2 StPO deren Ausspruch durch Beschluss einer gesonderten Entscheidung (§§ 356, 356 a StPO) vorbehalten werden. Die Unterlassung eines solchen verfahrensleitenden Vorbehaltsbeschlusses hat die Unzulässigkeit der vermögensrechtlichen Anordnung zur Folge.

Die Entscheidung über vermögensrechtliche Anordnungen steht gemäss § 353 Abs. 3 StPO dem Ausspruch über die Strafe gleich und kann dementsprechend mit Berufung angefochten werden.

Der (erweiterte) Verfall ist keine Nebenstrafe sondern einen eigenständige vermögens-rechtliche Unrechtsfolge, die bei Zahlungsverweigerung mit den Mitteln des Exekutions-rechtes einbringlich zu machen ist. Vermögensrechtlichen Anordnungen sind daher aufgrund der vom EGMR festgesetzten Kriterien nicht als Strafe zu qualifizieren, sodass sie auch nicht dem Rückwirkungsverbot (nulla poena sine lege) des Art. 7 Abs. 1 EMRK unterstehen.

##### **Entscheidung im selbständigen objektiven Verfahren**

Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) gegeben sind, ohne dass hierüber in einem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen (§ 356 StPO). Über einen solchen Antrag hat das Gericht, welches für die Verhandlung und Urteilsfällung wegen jener Tat, die die Anordnung begründen soll, zuständig war oder wäre, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

Beim selbständigen objektiven Verfallsverfahren handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um ein Verfahren sui generis, das eher zivil- als strafrechtlicher Natur ist. Dabei handelt es sich um ein „in-rem“-Verfahren, welches den in Common Law Staaten gebräuchlichen „civil forfeiture“- oder „civil confiscation“-Verfahren ähnlich ist. Das Rückwirkungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 EMRK gilt daher im objektiven Verfallsverfahren nicht. Die Ladung zur Schlussverhandlung muss im objektiven Verfallsverfahren an den Haftungsbeteiligten nicht persönlich zugestellt werden, vielmehr reicht die Zustellung an seinen Rechtsvertreter aus.

##### **Vollstreckung von Entscheidungen über vermögensrechtliche Anordnungen**

Ist der Verfall, der erweiterte Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen ausgesprochen und befinden sich diese nicht bereits in gerichtlicher Verwahrung, so ist der Verurteilte oder Haftungsbeteiligte gemäss § 253 Abs. 1 StPO vom Landgericht schriftlich aufzufordern, die Vermögenswerte oder Gegenstände binnen 14 Tagen zu erlegen oder dem Gericht die Verfügungsmacht zu übertragen, widrigenfalls zwangsweise vorgegangen wird. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, sind ihm die Gegenstände und Vermögenswerte im Exekutionswege abzunehmen. Wie bereits oben erwähnt bewirkt nach der Rechtsprechung die Rechtskraft der Verfallsanordnung ex lege den unbelasteten Erwerb der Rechte an den betroffenen Gegenständen und Vermögenswerten durch das Land Liechtenstein, was einem originären Eigentumserwerb gleich kommt.

Wenn der Verurteilte den nach § 20 Abs. 3 StGB für verfallen erklärten Geldbetrag nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft erlegt, ist er gemäss § 249 Abs. 1 StPO schriftlich aufzufordern, diesen Geldbetrag binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls der Geldbetrag zwangsweise eingetrieben wird. Die Eintreibung erfolgt nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung.

Bei der Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen wird auch das vom Land Liechtenstein an den mit einem Verfügungsverbot gemäss § 97a Abs. 1 Z 3 StPO belegten Vermögenswerten erworbene Pfandrecht wieder aktuell. Insbesondere bei der Vollstreckung eines Verfalls nach § 20 Abs. 3 StGB kann Exekution im Rang des durch das Verfügungsverbot erworbenen Pfandrechts geführt werden. Das Land Liechtenstein geht mit seinem Pfandrecht sohin allfälligen später von anderen Gläubigern erworbenen Pfandrechten vor.

#### **Rechtshilfeverfahren**

Ähnlich wie beim Aufspüren und der Sicherung von Vermögen trägt das liechtensteinische Rechtshilferecht der Tatsache Rechnung, dass vermögensrechtliche Anordnungen nach ausländischem Recht anderweitig ausgestaltet sein können. Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen betreffend vermögensrechtliche Anordnungen ist in Ergänzung zu den bereits erwähnten zwischenstaatlichen Vereinbarungen in Art. 64 bis 67 RHG geregelt. Für die Vollstreckung von im Ausland erwirkter vermögensrechtlicher Anordnungen müssen nach Art. 64 Abs. 1 RHG zunächst die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sein, insbesondere muss die zu vollstreckende Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen sein.

Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen über vermögensrechtliche Anordnungen ist nach Art. 64 Abs. 4 RHG nur zulässig, soweit nach liechtensteinischem Recht die Voraussetzungen für eine vermögensrechtliche Anordnung vorliegen und eine entsprechende inländische Anordnung noch nicht ergangen ist. Damit soll verhindert werden, dass durch vermögensrechtliche Anordnungen mehrfach auf dieselben Vermögenswerte gegriffen wird. Diese Bestimmung gilt jedoch nach ständiger Rechtsprechung nur für den Bereich der Vollstreckung, nicht jedoch für Verfügungsverbote nach § 97a Abs. 1 Z 3 StPO. Diese dienen nur der Sicherung der Vermögenswerte zur Vollstreckung und stellen selbst keine Massnahmen der Vollstreckung dar, weshalb sich Art. 64 Abs. 4 RHG nicht auch auf den Bereich der Sicherung allfälliger Vollstreckungsmassnahmen bezieht. Es können daher hinsichtlich derselben Vermögenswerte gleichzeitig mehrere Anordnungen nach § 97a Abs. 1 Z 3 StPO in einem Inlandsverfahren und in einem oder mehreren Rechtshilfeverfahren erlassen werden.

Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der der Verfall nach § 20 Abs. 3 StGB ausgesprochen worden ist, ist gemäss Art. 64 Abs. 5 RHG überdies nur zulässig, wenn die Einbringung im Inland zu erwarten ist und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Konfiskation, eine Einziehung, ein Verfall nach § 20 Abs. 1 und 2 StGB oder ein erweiterter Verfall nach § 20b StGB rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn sich von der Entscheidung erfasste Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

Gemäss § 64 Abs. 7 RHG fallen verfallene Vermögenswerte sowie eingezogene und konfiszierte Gegenstände dem Land Liechtenstein zu.

Über ein Ersuchen um Vollstreckung einer Entscheidung über vermögensrechtliche Anordnungen entscheidet gemäss Art. 67 Abs. 1 RHG das Landgericht mit Beschluss. Das Amt für Justiz hat dem ersuchenden Staat die Entscheidung über das Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von der Vollstreckung zu verständigen.

Wird die Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen übernommen, so ist nach Art. 65 Abs. 1 RHG unter Bedachtnahme auf die darin ausgesprochene Massnahme nach liechtensteinischem Recht die im Inland zu vollstreckende vermögensrechtliche Anordnung zu bestimmen. Mit Rechtskraft der liechtensteinischen Vollstreckungsentscheidung fallen – wie bereits oben ausgeführt – verfallene Vermögenswerte sowie eingezogene und konfiszierte Gegenstände dem Land Liechtenstein zu. Die Vollstreckung dieser Entscheidung richtet sich daher nach den bereits oben angeführten Bestimmungen über die Vollstreckung inländischer vermögensrechtlicher Anordnungen (§§ 249 und 253 StPO).

#### **Praktische Hinweise**

Die Vollstreckung ausländischer vermögensrechtlicher Anordnungen erfordert vor allem ein rechtskräftiges und vollstreckbares ausländisches Erkenntnis, sohin ein Urteil oder eine gleichwertige Entscheidung. Das ausländische Strafverfahren muss somit vollständig abgeschlossen sein, bevor die rechtshilfeweise Vollstreckung in Liechtenstein erfolgen kann. Weitere Voraussetzung für die Vollstreckung ist, dass die liechtensteinischen Gerichte prüfen müssen, ob ein Mindeststandard an Verfahrensrechten des Verurteilten bzw. des Verfallsbeteiligten eingehalten wurde; zu diesen Verfahrensrechten gehören vor allem das rechtliche Gehör und die Verteidigungsrechte (Art. 64 Abs. 1 Z 1 RHG). Insbesondere bei Abwesenheitsurteilen sind daher Ausführungen zur Einhaltung dieser Verfahrensrechte im Rechtshilfeersuchen auf Vollstreckung unabdingbar.

Zudem setzt die Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen voraus, dass auch nach liechtensteinischem Recht die Voraussetzungen für eine vermögensrechtliche Anordnung vorliegen (Art. 64 Abs. 4 RHG). Ein ausländisches zivilrechtliches Verfahren zum Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung im Sinne des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) ist gemäss Art. 50 Abs. 1a RHG einem Strafverfahren zum Ausspruch vermögensrechtlicher Anordnungen gleichgesetzt. Mit dem Begriff „ausländische zivilrechtliche Verfahren“ sind vor allem die in Common Law Staaten gebräuchlichen „civil forfeiture“- oder „civil confiscation“-Verfahren gemeint.

### Verwendung des entzogenen Vermögens

Mit der Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung ist die endgültige Entziehung von Vermögen im Wesentlichen abgeschlossen. Es stellt sich jedoch die Frage nach dem weiteren Verbleib der entzogenen Vermögenswerte. Für im Inland geführte Strafverfahren gilt der Grundsatz, dass für verfallen erklärte Vermögenswerte dem Land Liechtenstein zufallen. Dasselbe gilt für die Vollstreckung ausländischer vermögensrechtlicher Anordnungen. Diese Gegenstände und Vermögenswerte fallen – wie bereits oben dargelegt – ebenfalls dem Land Liechtenstein zu (Art. 64 Abs. 7 RHG).

Bei Auslandstaten kann die Regierung aber gemäss § 253a StPO mit dem Tatortstaat eine Vereinbarung über die Teilung von verfallenen oder eingezogenen Vermögenswerten treffen und in diese Vereinbarung insbesondere auch Auflagen über die Verwendung der Vermögenswerte aufnehmen. Für den Vollzug dieser Teilungsvereinbarung ist gemäss § 253a Abs. 2 StPO die Regierung zuständig.

Bei der praktischen Durchführung hat die Regierung beim Abschluss solcher Teilungsvereinbarungen grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum. Bei der Veruntreuung öffentlicher Gelder werden von der Regierung in Entsprechung der sich aus Art. 57 UNCAC ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtung immer die gesamten für verfallen erklärten Vermögenswerte an den Tatortstaat zurückgegeben, wobei allenfalls ein angemessener Betrag zur Abdeckung der Verfahrenskosten abgezogen wird. In allen anderen Fällen hängt das Verhältnis der Teilung von der strafbaren Handlung und von der Unterstützung durch den ausländischen Staat ab. Bei Betäubungsmittel- und Korruptionsdelikten ist international eine Teilung im Verhältnis 50:50 mit dem Tatortstaat üblich. Regelmässig behält Liechtenstein auch in diesen Fällen zur Abdeckung der Verfahrenskosten einen angemessenen Betrag ein.

## Zivilverfahren

Jeder durch eine Straftat Geschädigte kann – wie bereits oben ausgeführt – im sogenannten Adhäsionsverfahren seine vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren geltend machen. Dem Geschädigten steht es aber unabhängig von der Befassung der Strafverfolgungsbehörden frei, zivilrechtliche Schritte einzuleiten, insbesondere wegen Ansprüchen auf Zahlung von Schadenersatz aufgrund einer von der beklagten Partei begangenen strafbaren Handlung. Die Einleitung und die Durchführung eines Zivilverfahrens obliegen jedoch grundsätzlich allein der klagenden Partei und nicht den liechtensteinischen Behörden. Somit muss der Geschädigte als klagende Partei dem Zivilgericht den Sachverhalt unterbreiten. Das Zivilgericht ermittelt nicht von Amts wegen. Insofern ist die klagende Partei primär behauptungs- und beweispflichtig, ob und welche inkriminierten Vermögenswerte vorhanden oder sonstige Schäden durch die strafbare Handlung entstanden sind. Eine zivilrechtliche Inanspruchnahme von möglichen Straftätern oder Inhabern von inkriminierten Vermögenswerten bietet somit den Vorteil, dass der Geschädigte als klagende Partei das Verfahren in der Hand hat und seine Ansprüche selbst und unmittelbar geltend machen kann.

Zuständig für ein solches Zivilverfahren ist das Landgericht, insbesondere wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein hat. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Landgericht auch zuständig, wenn sich Vermögen der beklagten Partei oder der in Anspruch genommene Gegenstand in Liechtenstein befinden (Vermögens-gerichtstand). In Liechtenstein besteht auch für die gerichtliche Geltendmachung von sehr hohen Ansprüchen vor dem Landgericht grundsätzlich keine Anwaltspflicht. Sobald eine vollstreckbare Entscheidung des Zivilgerichts vorliegt, kann die klagende Partei die Zwangsvollstreckung einleiten. Eine Exekution im Inland setzt jedoch voraus, dass Vermögen der beklagten Partei im Inland vorhanden ist. Ob tatsächlich ein solches Vermögen in Liechtenstein vorhanden ist, kann die klagende Partei erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf Grundlage eines Urteils feststellen.

Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen von Zivilgerichten in Liechtenstein sowie von Zivilurteilen liechtensteinischer Gerichte im Ausland ist nach Massgabe von bilateralen Vollstreckungsabkommen möglich. Derartige Vollstreckungsabkommen bestehen derzeit mit der Schweiz und Österreich.

Zur Sicherung von Geldforderungen können einstweilige Verfügungen (Sicherungsbote) erlassen werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass ohne sie der Schuldner durch Handlungen, wie Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen, durch Veräusserung oder andere Verfügungen über Vermögensgegenstände, insbesondere durch darüber mit Dritten getroffene Vereinbarungen, oder durch Unterlassungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erschweren könnte (Sicherungsgründe). Ein Sicherungsgrund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu entziehen, Anstalten zur Flucht trifft oder flieht, nicht in Liechtenstein wohnt oder wenn sonst der Exekutionstitel im Ausland vollstreckt werden müsste.

Zur Sicherung anderer Ansprüche können unter ähnlichen Voraussetzungen einstweilige Verfügungen (Amtsbefehle) erlassen werden. Es findet nur ein summarisches Verfahren statt, wobei der Antragsteller verpflichtet ist, seinen Anspruch und zumindest einen Sicherungsgrund durch parate Bescheinigungsmittel glaubhaft zu machen.

Die endgültige Entziehung von Vermögen auf dem Zivilrechtsweg setzt einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel, nämlich eine Entscheidung eines Zivilgerichtes, voraus, welche die Vollstreckung in vorhandene Vermögenswerte erlaubt. Dies kann entweder ein Urteil eines liechtensteinischen Gerichtes oder ein Urteil eines ausländischen Gerichtes sein, welches in Liechtenstein vollstreckt werden soll. Die Verwendung zivilrechtlich vollstreckter und entzogener Vermögenswerte unterliegt keinen Einschränkungen. Der Geschädigte hat damit seine Ansprüche als klagende Partei selbst durchgesetzt und kann nun über die Erlöse selbst und allein verfügen.

## 4. Sanktionen

Im Einzelfall können bestimmte Personen, insbesondere Mitglieder abgesetzter Regierungen oder von Bürgerkriegsparteien, Finanzsanktionen unterworfen sein, die unter anderem auf Ebene der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen wurden.

Die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins beschlossen wurden, wird durch das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) geregelt. Zur Durchsetzung solcher internationalen Sanktionen können Zwangsmassnahmen erlassen werden, und zwar insbesondere Beschränkungen des Waren-, Dienstleitungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehrs sowie andere Verbote und Einschränkungen. Zuständig für den Erlass von Zwangsmassnahmen ist die Regierung, wobei solche Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen werden. Die Regierung kann Ausnahmen festlegen, und zwar einerseits zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten, insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten oder therapeutischen Mitteln, oder andererseits zur Wahrung liechtensteinischer Interessen. Die Regierung kann mit Verordnung die automatische Übernahme von Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der zuständige Ausschuss des Sicherheitsrates betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat, festlegen. Diese Listen werden in Liechtenstein nicht veröffentlicht. Sie können auf der Website der Vereinten Nationen abgerufen werden.

Durch die erwähnten Finanzsanktionen werden in Liechtenstein befindliche Gelder und sonstige Vermögenswerte von natürlichen und juristischen Personen ex lege gesperrt. Von der Sperrung betroffenen natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen dürfen keine Gelder und sonstige Vermögenswerte mehr zur Verfügung gestellt werden. Banken und andere Institute, die von Massnahmen nach dem ISG unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, müssen den zuständigen Vollzugsbehörden auf Verlangen Auskünfte erteilen und Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind. Die Vollzugsbehörden sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen und belastendes Material sicherzustellen.

Ein systematisches Aufspüren von Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung ist damit jedoch nicht verbunden. Die Finanzsanktionen führen zwar zu Verfügungsbeschränkungen, allerdings tritt dieser Effekt nicht zu Gunsten etwaiger Geschädigter ein. Das Sanktionsrecht dient nicht dazu, Vermögensgegenstände endgültig neu zuzuordnen, vielmehr soll den gelisteten Personen während der Dauer der Sanktionen die Verfügungsmacht vorübergehend entzogen werden, um zu verhindern, dass das Vermögen in anderer Weise verwendet wird, die dem Sanktionszweck entgegen steht.

Soweit eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, können die einer Zwangsmassnahme unterlegenden Gegenstände oder Vermögenswerte ausserhalb eines Strafverfahrens von der Regierung eingezogen werden. Die Regierung kann zur Vermeidung von Härtefällen aber Ausnahmen gewähren. Die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen zu verwenden.

## 5. Kontaktstellen

### 5.1. Netzwerke

Für den Bereich vermögensrechtlicher Anordnungen gibt es verschiedene Netzwerke mit Ansprechpartnern in nationalen Behörden und internationalen Organisationen. Liechtenstein beteiligt sich am Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN), an der Stolen Asset Recovery Initiative (StAR) der Weltbank und der Vereinten Nationen, am Netzwerk der International Association of Prosecutors (IAP) und am European Judicial Network (EJN). Mit Eurojust besteht ein Arbeitsübereinkommen. Die FIU ist Mitglied der Egmont Group. Ausserdem unterstützt Liechtenstein im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit das International Center for Asset Recovery (ICAR) des Basel Institute on Governance.

### 5.2. Kontaktstellen in Liechtenstein

Die zentrale Anlaufstelle für laufende und künftige Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist das Amt für Justiz (AJU; [www.llv.li](http://www.llv.li); [info.aju@llv.li](mailto:info.aju@llv.li)). Die Landespolizei (CARIN) und die Staatsanwaltschaft (StAR) vertreten Liechtenstein in den genannten internationalen Netzwerken betreffend vermögensrechtliche Anordnungen. Die Landespolizei ([kripo@landespolizei.li](mailto:kripo@landespolizei.li)) ist der liechtensteinische Kontaktpunkt im CARIN-Netzwerk.